

Zwölfte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Kamen vom _____

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW 2015, S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzungsgebühren, Verbandslasten und Abwasserabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW) und die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach näherer Bestimmung der §§ 8 und 9 als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagsabwassergebühr erhoben.
- (4) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a. für Schmutzwasser je m ³ | 2,96 € |
| b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ³ | 1,56 € |
| c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ³ | 1,40 € |

Artikel 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a. für Niederschlagsabwasser je m ² | 1,50 € |
| b. für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m ² | 1,00 € |
| c. für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m ² | 0,50 € |

Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.